

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)707

Vol. 1981/0205

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

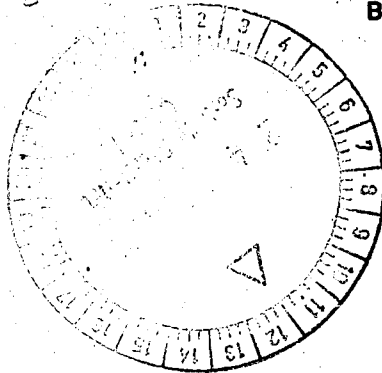
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 707 endg.

Brüssel, den 19. November 1981



VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmassnahme
zur Förderung des Wohnungsbaus in Nordirland im Rahmen
eines integrierten Vorhabens in Belfast

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 707 endg.

Com 704

BEGRÜNDUNG

Nordirland ist immer - sowohl im Rahmen der Regionalpolitik als auch im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft - als Randregion mit besonders schwerwiegenden Problemen anerkannt worden.

Damit wird diese Region hinsichtlich aller Gemeinschaftspolitiken und aller gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente mit Vorrang bedacht; sie erhält von der Gemeinschaft höhere Beihilfesätze und kommt in Ergänzung der vom Vereinigten Königreich geleisteten Anstrengungen zur Linderung der obengenannten Probleme in den Genuss gezielter Gemeinschaftsaktionen.

Insgesamt hat die Gemeinschaft im Zeitraum von 1973 bis einschliesslich 1980 zugunsten Nordirlands Beihilfen mit struktureller Zweckbestimmung in Höhe von rund 214 Millionen E (Verpflichtungsermächtigungen) aufgewendet. Man kann davon ausgehen, dass 1980 1,2 % des regionalen Bruttoinlandsprodukts erreicht worden sind (EG-Durchschnitt : rund 0,15 % des BIP). Die Grössenordnung des Gemeinschaftsbeitrags lässt sich auch anhand der beiden folgenden Übersichten veranschaulichen :

Beihilfen in ECU pro Kopf (1)

Verpflichtungs- ermächtigungen	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Nordirland	7,5	8,2	17,7	24,7	22,5	32,5	57,3	54,0
CEE	1,6	2,1	3,3	4,2	4,7	5,7	9,7	11,6

(1) Ohne die in den Jahren 1980 und 1981 beschlossenen spezifischen Gemeinschaftsmassnahmen.

Darlehen in ECU pro Kopf

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Nordirland	-	3,2	-	-	18,0	-	50,2	53,0
CEE	3,7	4,9	7,8	8,4	9,0	10,9	12,8	15,7

In diesem Gesamtrahmen muss auch die Initiative der Kommission gesehen werden, der britischen Regierung eine integrierte Aktion in Belfast vorzuschlagen. Für diese integrierte Aktion hat diese Regierung der Kommission eine Akte vorgelegt, aus der die für die Entwicklung der städtischen Zone von Belfast wichtigen Gesamtinvestitionen hervorgehen. Es handelt sich um das wichtigste städtische und industrielle Ballungsgebiet mit rund einem Drittel der Gesamtbevölkerung der Region. In diesem Gebiet liegt auch der wichtigste Hafen der Region. Dennoch steht die Zone vor den Folgen einer Konzentration derjenigen Industrie-sektoren, die sich zurückentwickeln und damit vor einem besonders krass ausgeprägten urbanen Verfall.

Trotz der nationalen und gemeinschaftlichen Anstrengungen hat die wirtschaftliche und soziale Lage in der Region sich ständig verschlechtert. In der Entscheidung vom 19. Juni 1981 (1), die das Europäische Parlament auf der Grundlage detaillierter Berichte über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme in Nordirland gefasst hat, unterstreicht das Parlament diese Verschlechterung und fordert zu vermehrten Anstrengungen auf, diese Entwicklung umzukehren. In den genannten Berichten wurde insbesondere auf die herrschende Armut und die niedrigen Einkommen, die schlechten Wohnbedingungen und die mangelnde Volksgesundheit, die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sowie auf die Energieversorgungslage in dieser Randregion hingewiesen. Das Parlament empfahl der Kommission, vor allem bestimmte Punkte zu prüfen, darunter die vorrangige und dringliche Erneuerung des Bautenbestandes und die "Sanierung des Wohnungswesens in bestimmten Gebieten (insbesondere Belfast), da die Schaffung von Arbeitsplätzen mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen einhergehen sollte".

(1) ABL. Nr. C 172 vom 13.7.1981, Seite 122

Die Kommission vertritt auch die Auffassung, dass der Bereich, in dem eine sofortige Aktion der Gemeinschaft am schnellsten handfeste Verbesserungen der geschilderten Situation bringen kann, der Bereich des Wohnungsbaus ist, speziell in Belfast.

Das Wohnungsproblem in Nordirland und besonders in Belfast ist beträchtlich und stellt ein grösseres Hindernis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Region dar. Die öffentlichen Ausgaben für das Wohnungswesen haben im übrigen Priorität innerhalb des Gesamtkomplexes der öffentlichen Aufwendungen mit strukturpolitischer Zweckbestimmung in Nordirland. Die Behörden streben eine Verbesserung der Wohnbedingungen an; gegenwärtig entsprechen rund 14 % der Wohnungen nicht mehr den Anforderungen, und die Zahl der Familien, die dringend eine Wohnung suchen und auf Umsiedlung warten, muss gesenkt werden. Das erfordert viele Jahre ständigen Bemühens. Der Mindestbedarf an neuen Wohnungen wird auf rund 5.000 Wohnungen jährlich veranschlagt. Bis heute war die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht in der Lage, die Mittel für ein Programm dieser Grössenordnung bereitzustellen. 1980 konnten nur 3.020 Neubauten in der Gesamtregion in Angriff genommen werden.

Diese Lage ist umso besorgniserregender, als es praktisch keinen Markt für die einfachen Wohnungen gibt, so dass die Privatinitiative den Mangel bei der öffentlichen Hand nicht ausgleichen kann. Die Gemeinschaftshilfe könnte also zur Annäherung des Angebots an den Bedarf beitragen, vorausgesetzt, diese Hilfe würde tatsächlich ein Mehr an jährlich fertiggestellten Wohnungen bewirken.

Der Umfang des Wohnungsbedarfs geht ebenfalls aus der für die integrierte Aktion in Belfast vorgelegte Dokumentation hervor. Nahezu die Hälfte der dabei vorgesehenen Aufwendungen gelten dem Wohnungsbau. Diese Investitionen sind indessen ohne Gemeinschaftshilfe nicht innerhalb der in diesen Dokumenten ins Auge gefassten Frist (von drei Jahren) zu realisieren.

Eine Gemeinschaftshilfe würde mithin spürbare Ergebnisse in Form einer Beschleunigung des Wohnungsbaus in Nordirland zeitigen, mit günstigen Folgen für die Beschäftigung und für zahlreiche mit der Bauwirtschaft verbundene Tätigkeitssektoren. Die Hilfe ist für die Verwirklichung des integrierten Vorhabens in Belfast erforderlich, und sie würde die Verwirklichung der anderen strukturpolitischen Massnahmen in der Region wesentlich erleichtern.

Der Wohnungsbau ist allerdings im allgemeinen nicht durch die Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft förderungsfähig, gleichgültig, ob es sich um Beihilfen oder Darlehen handelt. Die Gemeinschaft kann sich nur in Ausnahmefällen und unter restriktiven Bedingungen an diesem Bereich beteiligen (ausgenommen die EGKS-Darlehen zu den Sozialwohnungen der Eisen- und Stahlarbeitnehmer), und in der Mehrzahl der Fälle auch nur bei solchen Sozialwohnungen, die im Zusammenhang mit Produktivinvestitionen stehen.

Die Haushaltsbehörde hat jedoch einen besonderen Artikel (Artikel 541) in den Haushalt aufgenommen und innerhalb dieses Artikels unter der Haushaltslinie 5411 einen Posten vorgesehen, der mit Mitteln zur Finanzierung spezifischer Gemeinschaftsmassnahmen im Rahmen integrierter Vorhaben ausgestattet werden soll, die in Zusammenarbeit mit den nationalen oder lokalen Behörden durchgeführt werden, und zwar in Fällen, wo diese Aktionen nicht in den bestehenden Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente einzuordnen sind.

Da die integrierten Massnahmen, die bis jetzt eingeleitet wurden, sich noch im Versuchsstadium befinden, war im Haushalt noch "zur Erinnerung" eingetragen worden, um abzuwarten, bis die Kommission dem Rat einen förmlichen Vorschlag macht, der die Rechtsgrundlage für die Verwendung der Mittel dieser Haushaltslinie schaffen soll.

In Anbetracht der aussergewöhnlich schweren wirtschaftlichen und sozialen Lage in Nordirland und um dem geplanten integrierten Vorhaben seine volle Durchschlagskraft zu verleihen, hat die Kommission dem Rat in ihrem Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1982 (1) vorgeschlagen, die genannte Haushaltslinie 5411 mit einem Betrag von 28 Millionen ECU für die Finanzierung einer spezifischen Aktion zugunsten des Wohnungsbaus in Nordirland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast auszustatten.

(1) KOM(81) 557 endg.

Zugleich kündigte die Kommission an, sie werde dem Rat in nächster Zeit einen förmlichen Vorschlag unterbreiten. Mit dem beigefügten Verordnungsvorschlag kommt sie dieser Verpflichtung nach.

Die Kommission behält sich im Übrigen vor, dem Rat später einen Vorschlag einzureichen, der für alle spezifischen Massnahmen im Rahmen integrierter Vorhaben gültig wäre, soweit diese Massnahmen notwendig und/oder nicht durch die bestehenden Finanzierungsinstrumente abgedeckt sind.

* * *

Um einen guten Wirkungsgrad zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, die spezifische Massnahme auf mehrere Jahre anzulegen, und zwar mindestens auf die geplante Dauer des integrierten Vorhabens, d.h. drei Jahre. Wenn der Beitrag der Gemeinschaft im ersten Jahr mindestens 28 Millionen ECU beträgt und man dieses Niveau real drei Jahre lang beibehält (dies würde den Gemeinschaftshaushalt etwa mit einem Betrag in der Grössenordnung von 93 Millionen ECU belasten) und nur zur Finanzierung neuer Wohnungen beiträgt, würde die Beihilfe etwas mehr als ein Drittel der Zahl der mit dem integrierten Vorhaben geplanten Neuwohnungen abdecken. Das Tempo der Bautätigkeit wird indessen auch von dem Standort der Wohnungen - in Belfast oder auf die gesamte Region verteilt - abhängen. Allerdings muss schrittweise vorgegangen werden: Anlaufen der Aktion 1982 und alljährliche neue Antragstellung bei dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ hinsichtlich der Fortsetzung der Aktion im Lichte der im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen.

- Die Zusätzlichkeit des gesteigerten Bemühens der Gemeinschaft zu den nationalen Aufwendungen wäre im Verhältnis zu dem Umfang der tatsächlichen Aufwendungen des Vereinigten Königreichs für die 1981 erstellten Neubauwohnungen zu messen.
- Die nationalen Aufwendungen dürften real in den kommenden Jahren nicht geringer werden, oder zumindest müsste die relative Höhe dieser Aufwendungen innerhalb der nationalen Gesamtaufwendungen in Nordirland beibehalten werden, und ein Spezialprogramm müsste die Anzahl der dank der Gemeinschaftsbeteiligung zusätzlich in jedem Jahr zu erstellenden Neubauwohnungen ausweisen, mit Terminvor-schau und Ausgabenplan.

Die Zusätzlichkeit würde somit mindestens bedeuten, dass die britische Regierung in ihren Anstrengungen nicht nachlässt. Um dies zu erreichen, müsste ein Betei-ligungssatz aufgestellt werden, der bis 50 % gehen kann (siehe Finanzbogen). Um die Durchführung zu beschleunigen, müsste im übrigen ein System von Vorschüssen von 80 % für die Auszahlung der Zuschüsse für jede Jahresausgabentranche im Rahmen des Spezialprogramms eingerichtet werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht wohlgemerkt vor, dass das Vereinigte Königreich jährlich Berichte über den Stand der Ausführung des Bauprogramms sowie Berichte über die Durchführung der von der Kommission festzulegenden Verfahrensregelung vorlegt; ausserdem sind Bestimmungen vorgesehen, wonach Überprüfungen und Kon-trollen an Ort und Stelle vorgenommen werden können.

Da die Verordnung auf Artikel 235 EWG-Vertrag fusst, ist die vorherige Anhörung des Parlaments erforderlich. Die Kommission schlägt dem Rat vor, auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG)/81 des Rates
vom 1981 zur Einführung einer spezifischen Gemein-
schaftsmassnahme zur Förderung des Wohnungsbaus in Nord-
irland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nordirland ist eine der Randregionen der Gemeinschaft mit besonders ernsten
Strukturproblemen, deshalb wird es sowohl auf nationaler Ebene als auch auf
Gemeinschaftsebene mit Vorrang bedacht und kommt es in verschiedenen Bereichen
in den Genuss mehrerer spezifischer Massnahmen.

Trotz der Bemühungen der Gemeinschaft und des Vereinigten Königreichs verschlech-
tert sich die soziale und wirtschaftliche Lage in dieser Region noch immer. Das
Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 19. Juni 1981 (1) auf
diese Verschlechterung hingewiesen, wobei in den Berichten, die Grundlage dieser
Entschliessung sind, die Armut und die niedrigen Einkommen, die Wohnverhältnisse
und die Volksgesundheit, speziell in Belfast, die Arbeitslosigkeit und Unterbe-
schäftigung sowie die Energieversorgungslage in dieser Region besonders hervor-
gehoben wurden.

(1) ABL. C 172 vom 13.7.1981, Seite 122

Die Kommission hat die Initiative ergriffen, der britischen Regierung eine integrierte Aktion in Belfast vorzuschlagen. Im Hinblick auf dieses integrierte Vorhaben hat diese Regierung der Kommission eine Akte vorgelegt, in der die miteinander verbundenen Investitionskomplexe dargestellt werden, die für die Entwicklung der städtischen Zone von Belfast wichtig sind.

Die Verwirklichung eines integrierten Vorhabens in Belfast böte eine Gelegenheit, zusätzlich zu den übrigen in Nordirland getroffenen spezifischen Massnahmen einen Beitrag zur schrittweisen Verbesserung der Lage in dieser Region zu leisten, vorausgesetzt, alle Investitionen können in angemessenem Tempo vorgenommen werden.

Allerdings betrifft nahezu die Hälfte diese Vorhaben betreffenden Ausgaben das Wohnungswesen. Die Grössenordnung der jährlichen nationalen Aufwendungen für den Wohnungsbau in Nordirland gestattet es nicht, bei den Investitionen mit der Entwicklung des Bedarfs Schritt zu halten, und zwar weder in der Region, noch in Belfast selbst; andererseits können derartige Investitionen nur unter Ausnahmebedingungen durch die bestehenden Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft gefördert werden.

Infolgedessen ist es unumgänglich, eine spezifische Massnahme zur Förderung des Wohnungsbaus in Nordirland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast einzuleiten, und zwar auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms, das von der britischen Regierung vorzulegen wäre und in dem der zusätzliche Charakter der Gemeinschaftsaktion im Verhältnis zu den nationalen Aufwendungen gewährleistet werden könnte.

Diese Aktion ist notwendig, um die Ziele des Vertrages zu erreichen; dennoch hat der Vertrag die hierfür erforderlichen Aktionsbefugnisse nicht vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine spezifische Massnahme zur Förderung des Wohnungsneubaus in Nordirland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast eingeführt. Die spezifische Massnahme wird auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms durchgeführt, das vom Vereinigten Königreich vorzulegen ist.

Artikel 2

Die spezifische Massnahme besteht in einer Mitfinanzierung der Errichtung von Neubauwohnungen durch die Gemeinschaft. Über den Betrag des Finanzbeitrags der Gemeinschaft wird auf der Grundlage von Jahrestanchen von Wohnungsneubauten, die jedes Jahre nach den Angaben des Programms in Angriff genommen werden müssen, entschieden.

Innerhalb der jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens für diese Massnahme bereitgestellten Haushaltsmittel beläuft sich dieser Betrag auf höchstens 50 % der voraussichtlichen Baukosten einschliesslich der unmittelbar zugehörigen Infrastrukturkosten.

Artikel 3

Die Ausgaben in dem Programm und ihre jährliche Überarbeitung müssen es der Kommission gestatten, sich des zusätzlichen Charakters der Gemeinschaftshilfe im Verhältnis zu dem Umfang der nationalen Aufwendungen für das Programm zu vergewissern. Die Gewährung der Hilfe wird von der Bewertung dieses zusätzlichen Charakters abhängig gemacht.

Das Programm gibt unter anderem das Volumen der Investitionen in Wohnungsneubauten an, mit deren Errichtung im Laufe des Jahres begonnen wird, ferner den Teil, der den Gegenstand eines Antrags auf Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft bildet, und den Anteil an zusätzlichen Neubauwohnungen, deren Errichtung durch die Gemeinschaftshilfe ermöglicht wird. Gleichzeitig enthält das Programm Schätzungen für die beiden Folgejahre. Diese Schätzungen werden dann jeweils

im Oktober für das darauffolgende Jahr revidiert. Das Programm enthält ferner einen voraussichtlichen Terminkalender für die Zahlungen und die an den Wohnungsneubauten vorzunehmenden Arbeiten.

Im Anhang zu dieser Verordnung befindet sich ein Schema der Angaben, die das Programm enthalten muss.

Artikel 4

Auf der Grundlage der Angaben des Programms beschliesst die Kommission Anfang 1982 über den Betrag der Hilfe und die Bedingungen je Tranche oder Teiltranche von Neubauwohnungen, die im Laufe des Jahres in Angriff genommen werden soll. In den Folgejahren fassen die Entscheidungen auf den im Oktober des Vorjahres vorgenommenen Revisionen.

Artikel 5

Auf Antrag des Vereinigten Königreichs können Vorschüsse bis zu 80 % des für jede Jahrestranche oder -teiltranche gewährten Betrages gezahlt werden. Der Rest des Betrages wird nach Fertigstellung der vorgesehenen Bauten und nach Vorlage einer Bescheinigung der britischen Regierung über die Liquidierung aller Zahlungen für diese neuen Wohnungen ausgezahlt. Die Auszahlung der Vorschüsse und des Restbetrages erfolgt zugunsten der mit der Durchführung des Programms beauftragten Stelle. Das Vereinigte Königreich wird der Kommission allerdings diejenigen Beträge zurückzahlen, die gegebenenfalls nicht gemäss dieser Verordnung bzw. gemäss den Beihilfegewährungsbeschlüssen verwendet werden konnten.

Artikel 6

Ab Oktober 1983 wird das Vereinigte Königreich im Oktober eines jeden Jahres gleichzeitig mit der Überarbeitung des Programms für die kommenden Haushaltsjahre der Kommission einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten vorlegen. Dieser Bericht wird dem Rat und dem Parlament zugeleitet. Bei gleicher Gelegenheit wird die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorlegen.

Artikel 7

Das Vereinigte Königreich stellt der Kommission alle Informationen zur Verfügung, die zur ordnungsgemässen Durchführung der spezifischen Massnahme notwendig sind, und unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Überprüfungen zu erleichtern, welche die Kommission für sinnvoll erachtet, insbesondere bei den Behörden und Körperschaften, die mit der Durchführung des Programms betraut sind. Dies gilt auch für Kontrollen an Ort und Stelle.

Artikel 8

Im Einvernehmen mit der Kommission erlässt das Vereinigte Königreich alle erforderlichen Bestimmungen, um die Information und die öffentliche Bekanntmachung der spezifischen Massnahme sicherzustellen.

Artikel 9

Die spezifische Massnahme läuft drei Jahre mit Beginn am 1. Januar 1982. Sie kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission verlängert werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

SCHEMA DER IN DEM PROGRAMM "WOHNUNGSBAU NORDIRLAND" ZU
LIEFERNDEN ANGABEN

(Alle Angaben sind für Nordirland insgesamt und für die
städtische Zone Belfast zu machen)

I. Allgemeines

1. Allgemeine Beschreibung der Lage im Wohnungsbereich :
 - Stand der vorhandenen Wohnungen
 - Bedarf an neuen Wohnungen
 - Bedarf an Modernisierung vorhandener Wohnungen.
2. In diesem Bereich in den letzten drei Jahren verfolgte Politik, quantitative Angaben und Finanzierungen.

II. Realisierungen im Haushaltsjahr 1981/92

3. Umfang der für den Wohnungssektor bereitgestellten Haushaltsmittel im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand in Nordirland, aufgegliedert nach den grossen Ausgabensektoren. Dieser Umfang ist ebenfalls in Prozentzahlen für die letzten drei Haushaltsjahre anzugeben.
4. Aufgliederung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1981/82 im Wohnungssektor nach der Art der Ausgaben : z.B. Erwerb und Erschliessung von Gelände, Errichtung von Neubauwohnungen, Modernisierungen, Verkäufe, Mieten, Schuldendienste, sonstiger Verwaltungsaufwand usw. Quantitative Angaben über die Realisierungen (z.B. Zahl der fertiggestellten und im Bau befindlichen Neubauwohnungen) müssen, soweit möglich, beigelegt werden. Wenn das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen ist, sind die verfügbaren Daten auf der Grundlage der laufenden Ausgaben und Arbeiten durch Schätzungen zu ergänzen.

III. Programm für das Haushaltsjahr 1982/83

5. Schätzung der verfügbaren Finanzmittel mit Aufschlüsselung der vorgesehenen Ausgaben in gleicher Weise wie unter II, 4.
6. Von der Gemeinschaft beantragte und für den Bau von neuen Wohnungen, die im Laufe des Haushaltsjahres in Angriff zu nehmen sind, verwendete Mittel.
7. Schätzung der Anzahl der im Laufe des Jahres in Angriff zu nehmenden Neubauwohnungen.
8. Neubauwohnungen, für die die Gemeinschaftshilfe beantragt ist, und Zahl der zusätzlichen neuen Wohnungen, deren Bau dank der Gemeinschaftshilfe möglich wird.
9. Vorausschauender Zeitplan der Ausgaben für die unter 7 und 8 genannten Neubauwohnungen und Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten.

IV. Vorausschau bzw. Vorschätzungen für die nächsten zwei Jahre

10. Soweit irgend möglich in gleicher Weise aufgeschlüsselt wie in Kapitel III.

Die Programme werden im Oktober 1982 für das Haushaltsjahr 1983/84 usw; revidiert. Die Berichte über den Stand der Realisierung bzw. über den Durchführungsfortschritt des Programms folgen dem gleichen Schema.

FINANZBOGEN

1. BETROFFENE HAUSHALTSLINIE

Posten 5411 "Gemeinschaftsaktionen im Rahmen integrierter Aktionen".

2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Spezifische Massnahme zur Förderung des Wohnungsbaus in Nordirland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmassnahme zur Förderung des Wohnungsbaus in Nordirland im Rahmen eines integrierten Vorhabens in Belfast.

4. ZIELE DER MASSNAHME

4.1. Allgemeines Ziel :

Gemeinsam mit den nationalen oder lokalen Behörden Finanzierung einer Massnahme, die nicht in den normalen Anwendungsbereich der bestehenden Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft fällt (Durchführung eines integrierten Vorhabens in Belfast). Entscheidender Beitrag zur schrittweisen Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme in Nordirland.

4.2. Spezielles Ziel :

Beteiligung am Bau neuer Wohnungen zugunsten der Gesamtbevölkerung.

5. BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

5.1. Das Wohnungswesen in Nordirland liegt anerkanntermassen sehr im argen; besonders in Belfast fehlt es an Wohnungen (vgl. Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 1981 zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und Nordirland, wo es unter Ziffer 10 Buchstabe 1) heisst :

".... vorrangige und dringliche Erneuerung des Bautenbestandes und Sanierung des Wohnungswesens in bestimmten Gebieten (insbesondere Belfast), da die Schaffung von Arbeitsplätzen mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen einhergehen sollte".

5.2. Eine Massnahme auf Gemeinschaftsebene ist in Anbetracht der Verschlechterung der relativen Lage Nordirlands in der Gemeinschaft gerechtfertigt. Diese Massnahme muss es gestatten, die Wohnungsbautätigkeit zu beschleunigen. Ohne die Gemeinschaftshilfe wäre eine solche Beschleunigung nicht möglich.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Gesamtkosten für die Gemeinschaft von 1982 bis 1984 : rund 93 Millionen ECU, wenn man davon ausgeht, dass das Geld in der EWG um rund 10 % im Jahr an Wert verliert.

6.2. Übernahme von höchstens 50 % der veranschlagten Baukosten (Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung).

6.3. Fünfjahresterminkalender für die erforderlichen Mittel :

in Millionen ECU

Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungsermächtigungen				
	1982	1983	1984	1985	spätere Haushaltsjahre
1982 28	22,4	-	5,6	-	-
1983 31	-	24,8	-	6,2	-
1984 34	-	-	27,2	-	6,8
Insges. 93	22,4	24,8	32,8	6,2	6,8

6.4. Berechnungsmethode :

- a) Bei mittleren Kosten von 20.000 Pfund je Wohnung entspricht der Betrag von 28 Millionen ECU rund 750 Neuwohnungen, d.h. der Hälfte der Neuwohnungen, mit deren Bau 1980 in Belfast begonnen wurde. Der Beteiligungssatz der Gemeinschaft hängt von den tatsächlichen Möglichkeiten für Neubauten pro Jahr sowie von den Kostenschwankungen ab. Er müsste so festgelegt werden, dann man einen maximalen zusätzlichen Effekt erzielt, gemessen am Volumen der nationalen Ausgaben. Ein Satz bis maximal 50 % von einem Teil des Programms bietet die notwendige Spanne für die Erzielung dieses Ergebnisses.
- b) Gesamtkosten der Gemeinschaftsbeteiligung für drei Jahre zu den heutigen Preisen : 84 Millionen ECU, d.h. 28 Millionen ECU pro Jahr.
- c) Gesamtkosten der Gemeinschaftsbeteiligung unter Ansatz eines Wertverfalls von $\pm 10\%$ p.a. :

1982 :	28 Millionen ECU
1983 :	31 Millionen ECU
1984 :	34 Millionen ECU
Zusammen :	93 Millionen ECU
- d) Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung sieht die Zahlung von Vorschüssen bis 80 % der Tranche der jährlichen Verpflichtungsermächtigungen vor. Der Restbetrag von 20 % wird nach Fertigstellung der Bauten ausgezahlt, d.h. jeweils etwa zwei Jahre später.

7. FINANZIERUNG DER AUSGABEN

Ab Haushaltsjahr 1982 in die Haushaltspläne einzusetzende Mittel.

8. VORGESEHENE ÜBERWACHUNGSREGELUNG

- 8.1. Neben der gewöhnlichen internen und externen Kontrolle ist ein Jahresbericht über den Stand der Arbeiten vorgesehen, der von der Kommission dem Rat und dem Parlament vorgelegt wird (Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung).

8.2. Die Schätzung des Mehrjahres-Wohnungsbauprogramms, das zur Grundlage dieser Massnahme gemacht wird (Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung), werden jährlich für das nächste Jahr revidiert (a.a.O. Artikel 3 Absatz 2).

Die Gewährung der Hilfe wird von der Verifizierung des zusätzlichen Charakters der Gemeinschaftshilfe abhängig gemacht, ausgehend von den Angaben in dem obengenannten Programm (a.a.O. Artikel 3 Absatz 1).